

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	46 (1973)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : vom Vorunterricht zu "Jugend und Sport"
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-518287">https://doi.org/10.5169/seals-518287</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### **Vom Vorunterricht zu «Jugend und Sport»**

Die Annehmlichkeiten unserer Wohlstands- und Luxusepoche sind nicht unbedingt geeignet, Fitness und körperliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu fördern. Wir erleben heute eine Zeit der zunehmenden körperlichen Verweichung der breiten Masse und einer deutlich feststellbaren Abnahme des physischen Leistungsvermögens, insbesondere bei der jüngeren Generation. Diese Erscheinung muss uns zu denken geben, einmal im Blick auf die allgemeine Volksgesundheit. Sie muss aber auch die militärischen Stellen beunruhigen, angesichts des fortschreitenden Rückgangs von körperlicher Härte und Ausdauer des aus dem Zivilleben in die Armee eintretenden Milizsoldaten, und angesichts der Jahr für Jahr absinkenden Tauglichkeitsquote unter den Stellungspflichtigen, bzw. den wachsenden Bestandesverlusten in den Rekrutenschulen.

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren mehrmals Gelegenheit gehabt, auf die militärischen Aspekte des Rückgangs der körperlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere der jüngeren Jahrgänge hinzuweisen. Zwei Beispiele zeigen, wie die Landesregierung diese Frage beurteilt.

In der bundesrätlichen Botschaft vom 10. September 1969 zu einem Verfassungsartikel über Turnen und Sport ist zu lesen: «Unsere Armee ist nach wie vor darauf angewiesen, dass unsere Wehrmänner körperlich vorgebildet zu den Rekruten- und Kaderschulen antreten und sich während der ganzen Dauer der Dienstpflicht leistungsfähig erhalten. In Anbetracht der kurzen Dienstleistungszeiten unseres Milizheeres, die ein wirkungsvolles Körpertraining kaum zulassen, kommt der sportlichen Betätigung im zivilen Lebensbereich besondere Bedeutung zu. Turnen und Sport tragen wesentlich dazu bei, die physischen und psychischen Widerstandskräfte zu stärken, die in einem modernen Krieg erforderlich wären.» Und an anderer Stelle (Botschaft des Bundesrates vom 1. September 1971 zu einem Bundesgesetz betreffend die Förderung von Turnen und Sport) wird erklärt: «Für unsere Landesverteidigung ist die körperliche und psychische Widerstandskraft von grosser Bedeutung. Diese Eigenschaften durch geeignete Massnahmen zu fördern, drängt sich heute mehr denn je auf.»

Diese beiden Erklärungen deuten an, in welcher Richtung der Bundesrat die Abhilfe sucht. Sowohl aus allgemein gesundheitspolitischen Gründen, als auch im Bestreben, das körperliche Leistungsvermögen des Milizsoldaten zu verbessern, ist eine vermehrte turnerisch-sportliche Betätigung anzustreben, für die der Staat nicht nur die äussern Impulse geben soll, sondern die er auch mit den notwendigen materiellen Hilfen zu unterstützen hat. Diese intensivere sportliche Schulung soll der ganzen Bevölkerung beiderlei Geschlechts zugute kommen; insbesondere soll die heranwachsende Jugend daraus Nutzen ziehen.

Diese verbesserte und erweiterte Körpererziehung der Jugnd ist unlängst an die Stelle der bisherigen Jugendsportförderung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes getreten, der noch fast ausschliesslich militärisch motiviert und auf militärische Zielsetzungen ausgerichtet war, und der darum auch nur die männliche Jugend erfasste. Nachdem heute diese Epoche einer militärisch bedingten Jugendsporttätigkeit abgeschlossen ist, dürfte ein kurzer Rückblick auf diese Tätigkeit von Interesse sein.

Dass schon in der Zeit der mittelalterlichen Kriegsführung der Eidgenossen der Schulung der heranwachsenden Kriegerjugend grosse Aufmerksamkeit geschenkt wurde, lässt sich historisch leicht nachweisen (der eidgenössische Krieger war überhaupt sehr jung!). Aehnliche Bestrebungen sind auch nach der Schaffung des Bundesheeres nach 1848 feststellbar. So wurde nach längeren Auseinandersetzungen um die Jahrhundertmitte in Artikel 81 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO) von 1874 veschrieben, dass der männlichen Jugend zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr *obligatorischerweise* ein angemessener Turnunterricht als Vorbereitung auf den Wehrdienst erteilt werden müsse. Da jedoch die Kantone wenig geneigt und auch schlecht ausgerüstet waren, um diese Vorschrift des Bundes zu vollziehen, blieb es vorläufig beim Gesetzesbuchstaben. Verwirklicht wurde dagegen eine Art von bewaffnetem Vorunterricht, in welchem die militärischen Übungen, insbesondere das Schiessen, im Vordergrund standen.

Nach der Einführung der turnerischen Prüfungen bei der Rekrutenaushebung im Jahre 1904 wurde dann dieser Vorunterricht mehr und mehr zu einer zivilen, turnerischen Institution umgestaltet. Als solche fand sie im Jahre 1907 Einzug in die neue Militärorganisation deren Art. 102 und 103 (und 126) die Rechtsgrundlagen für den obligatorischen Schulturnunterricht der männlichen Jugend und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht schufen. Eine erstmals im Jahre 1909 erlassene Verordnung über den freiwilligen Vorunterricht, die im Jahre 1928 noch erheblich ausgebaut wurde, regelte diese Tätigkeit bis in den Zweiten Weltkrieg hinein.

Angesichts der schweren militärischen Bedrohungen unseres Landes im Zweiten Weltkrieg, die eine ausserordentliche Steigerung der Bedeutung aller Bemühungen um die körperliche Ertüchtigung der heranwachsenden Jugend mit sich brachten, wurde im Jahre 1940 der Versuch unternommen, ein Vorunterrichtsobligatorium für die 16 bis 18jährigen Jünglinge einzuführen, dem für die 19jährigen ein obligatorischer Militärvorkurs folgen sollte. Gegen eine solche Gesetzesnovelle zur Militärorganisation wurde jedoch das Referendum ergriffen. Nach einem heftigen Abstimmungskampf wurde die Gesetzesvorlage am 1. Dezember 1940 vom Volk verworfen. Vor allem die Furcht vor einer «Staatsjugend» nach hitlerischem Vorbild stand dem Obligatorium im Weg.

Der ablehnende Volksentscheid gegen die Vorunterrichtspflicht vermochte jedoch die Vorunterrichtsbewegung nicht aufzuhalten. Am 1. Dezember 1941 erliess der Bundesrat, gestützt auf seine Kriegsvollmachten, eine neue Verordnung über den Vorunterricht, in

welcher er die Leiterausbildung dem Bund übertrug, die Bundesbeiträge nur beim Erbringen der geforderten Leistung gewährte, und ein Nachhilfeobligatorium für jene Jünglinge, welche die Minimalleistung nicht erbrachten, einführte.

Vom Jahre 1942 hinweg begannen im stillgelegten Kurhaus Magglingen die Leiterkurse für den Vorunterricht; sie wurden von der neu geschaffenen «Zentralstelle für Vorunterricht, Turn-, Sport- und Schiesswesen» betreut, die als selbständige Dienststelle direkt dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements unterstand. Mit einfachsten Mitteln, aber um so grösserer Begeisterung wurde in Magglingen gearbeitet. Hier wurde eine bedeutende Pionierarbeit geleistet, die sich weit in die Nachkriegszeit hinein anspornend und wegweisend auswirkte. Weit über 50 000 Leiter für Vorunterricht wurden vom Jahre 1942 hinweg in Magglingen ausgebildet.

Nachdem bereits im Jahre 1945 die auf Vollmachtenrecht beruhenden obligatorischen Nachhilfekurse fallen gelassen werden mussten, erliess der Bundesrat am 7. Januar 1947 eine Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport, in welcher er den freiwilligen Vorunterricht neu regelte. Darin wurde das Vorunterrichtsprogramm im Sinn einer erheblichen Vereinfachung neu umschrieben. Gleichzeitig wurde die (schon 1944 beschlossene) Abkehr von der Entschädigung nach dem Leistungsprinzip und der Übergang zur Vergütung schon mit der Teilnahme bestätigt. Neufassungen der Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements vom 12. Januar 1952 und letztmals vom 18. September 1959 brachten weitere Anpassungen der Vorunterrichtsprogramme an die seitliche Entwicklung, wobei erneut eine Reduktion der Auswahl der Wahlfachkurse und der Wahlfachprüfungen vorgenommen wurde.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass sich der Vorunterricht trotz der Freiwilligkeit im Verlauf der Jahre einer bedeutenden Breitenentwicklung erfreute. Im Jahre 1971 wendete der Bund dafür Leistungen im Betrag von Fr. 3 126 000.— auf. Der Vorunterricht darf zweifellos als eine Einrichtung von nationalem Rang und Bedeutung bezeichnet werden. Auf dem Höhepunkt seiner Geltung und seines Schaffens konnte er in die neue Organisation «Jugend und Sport» übergeführt werden, die auf wesentlich breiterer Grundlagen, losgelöst von den rein militärischen Bindungen und ausgedehnt auch auf die weibliche Jugend, ihre Aufgaben im Dienste der Volksertüchtigung antreten konnte.

In der Mitte der Sechzigerjahre wurden die Vorarbeiten für eine tragfähigere gesetzliche Ordnung des schweizerischen Turn- und Sportwesens aufgenommen. Diese bisherige gesetzliche Verankerung der Sportförderung durch den Bund ausschliesslich in der Militärgesetzgebung und unter militärischer Motivierung hatte sich längst als ungenügend erwiesen; insbesondere verhinderte sie eine Ausdehnung der fördernden Massnahmen auf die Frauen. Um die staatliche Hilfe an Turnen und Sport über die blosse Vorbereitung auf den Wehrdienst hinaus zu erweitern und für die Turn- und Sportschule die bisher fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen, erwies sich eine besondere Verfassungsgrundlage als notwendig. Ermuntert durch verschiedene parlamentarische Vorstösse, wurden hiefür die Arbeiten aufgenommen, die am 10. September 1969 zum Antrag des Bundesrates an die Bundesversammlung auf Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 27quinquies betreffend Turnen und Sport führten. Nachdem der Verfassungsentwurf von beiden Räten gutgeheissen worden war, wurde er in der Volksabstimmung vom 27. September 1970 von Volk und Ständen mit freudiger Zustimmung gutgeheissen.

Gemäss dem neuen Verfassungsartikel

- ist der Bund befugt, Vorschriften über Turnen und Sport der Jugend zu erlassen; er ist ermächtigt, den Turn- und Sportunterricht an Schulen obligatorisch zu erklären,
- fördert der Bund Turnen und Sport der Erwachsenen,
- unterhält der Bund eine Turn- und Sportschule.

Gestützt auf den neuen Artikel 27quinquies der Bundesverfassung verabschiedeten die eidgenössischen Räte am 17. März 1972 das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, das für folgende Sportbereiche die Rechtsgrundlagen schuf:

- Für das Turnen und den Sport in der Schule,
- für die Institution Jugend und Sport,
- für die Förderung der zivilen Turn- und Sportorganisationen,
- für die sportwissenschaftliche Forschung,
- für die Errichtung von Turn- und Sportanlagen,
- für die Behördenorganisation des Sportes.

Mit dem neuen Gesetz, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, sind die Artikel 102 und 103 der Militärorganisation, welche die Rechtsgrundlagen des alten Vorunterrichtes gebildet hatten, aufgehoben worden. Damit war die Bahn frei für das neue Wirkungsfeld *Jugend und Sport*. Der Bundesrat stellt zu diesem Wechsel fest (zit. Botschaft vom 1. September 1971): «Der bisher auf die männliche Jugend beschränkte und mit der Vorbereitung auf den Wehrdienst begründete Vorunterricht wird unter der Sammelbezeichnung *Jugend und Sport* zu einer weitgehend vom Bund getragenen Institution mit einem modernen Programm turnerisch-sportlicher Betätigung ausgestaltet. Nach wie vor ist die Teilnahme freiwillig; sie steht aber nicht nur, wie bisher, den schulentlassenen Jünglingen, sondern auch den Mädchen offen.»

Die Institution *Jugend und Sport* bezweckt, Jugendliche beiderlei Geschlechts vom 14. bis zum vollendeten 20. Altersjahr sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Durchführung liegt in den Händen der Kantone unter der Oberleitung des Bundes und in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen. Bund und Kantone bilden in Zusammenarbeit mit den Turn- und Sportverbänden die Leiter aus. Die Kosten von Jugend und Sport trägt der Bund, wobei sich die Kantone finanziell mitbeteiligen.

In einer Verordnung vom 28. Juni 1972 über «Jugend und Sport (J + S)» legt das Eidgenössische Militärdepartement die Einzelheiten der Tätigkeit der neu geschaffenen Institution fest. In den neuen Vorschriften ist das Beispiel des früheren Vorunterrichtes deutlich erkennbar. Die mit dem Vorunterricht gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen waren richtungweisend für die Einrichtung Jugend und Sport, die nun mit stark erweitertem Teilnehmerkreis und einer umfassenderen Zielsetzung die bewährten Traditionen des früheren turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes fortsetzt.

Kurz